

Pfr. Dr. Tobias Eißler
Vorsitzender des württ.
AK Netzwerk Bibel und
Bekenntnis
Mörikestr. 12
73760 Ostfildern
Tel. 0711/ 99 75 15 21
Tobias.Eissler@elkw.de

An die Empfänger
der Handreichung für Kirchengemeinderäte
„Was Gott nicht segnet, kann die Kirche nicht segnen“

Im November 2020

Liebe Empfängerinnen und Empfänger unserer Handreichung,

auf eine kritische Anfrage der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg hin stellen wir klar: Mit dieser Argumentationshilfe rufen wir keinen „status confessionis“ aus und zielen nicht darauf ab, eine Bekenntnissynode einzuberufen oder die Kirchenleitung zu ersetzen. Die Kirchenleitung, die Synode, die Verfassung, die Gesetze und Ordnungen der Landeskirche werden nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Der Arbeitskreis setzt sich *für* die Einheit der Kirche und der Weltchristenheit ein, die dort gegeben ist, wo getaufte Christen im Glauben das Wort Gottes der Heiligen Schrift hören, das Evangelium erkennen und nach der Weisung von Jesus und seinen Aposteln Gemeinde bauen und ihr Leben gestalten. Der Arbeitskreis legt Wert darauf, dass Pfarrer der Landeskirche ihren Dienst gemäß ihres Ordinationsgelübdes tun.

Allerdings wird in Zweifel gezogen, dass die Ermöglichung des Segnungsgottesdienstes schriftgemäß, bekennnisgemäß und verfassungsgemäß ist. Der Arbeitskreis fragt nach dem fehlenden großen Konsens (*magnus consensus*) der ganzen württembergischen Kirche, der für solch eine Neuerung notwendig ist (vgl. die Argumentation von Prof. de Wall beim Studientag der Synode).

Angesichts der im beschlossenen Gesetz formulierten gegensätzlichen Positionen möchte der Arbeitskreis die Position stärken, die dem bisherigen Verständnis zur Ehe folgt und die Segnung anderer Paare ablehnt. Diese Position entspricht nach unserer Überzeugung der Heiligen Schrift, dem Bekenntnis, der langen Tradition der württembergischen Kirche, dem großen Konsens der ökumenischen Weltchristenheit und der aktuellen Gottesdienstordnung der überwiegenden Mehrheit der Kirchengemeinden in Württemberg. Sie muss weiterhin, wie im Gesetz vorgesehen, anerkannt und gültig bleiben.

Damit Missverständnisse ausgeschlossen werden, fügen wir dieses Schreiben der Veröffentlichung der „Alternativen Handreichung“ hinzu und ändern die in Anlage 1 veröffentlichte „Mustervorlage“ so (S.62f), dass sie nicht als Infragestellung der gültigen Rechtsordnung in der Landeskirche verstanden werden kann.

Falls Sie Rückfragen haben, dürfen Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen und Segenswünschen – im Namen des württembergischen Arbeitskreises
Bibel und Bekenntnis –

Pfr. Dr. Tobias Eißler, Ostfildern-Ruit

Mustervorlage für einen Kirchengemeinderatsbeschluss (Stand 10. Oktober 2020):

Grundsatzbeschluss des Kirchengemeinderates ... zur Frage der öffentlichen Segnung von Paaren gleichen Geschlechts

Mit folgendem Beschluss nimmt der Kirchengemeinderat ... sein Recht wahr, Aufsicht zu führen über die örtliche Gottesdienstordnung (KGO § 17).

1. Der Kirchengemeinderat stellt zum neuen Kirchengesetz vom 23. März 2019, das Gottesdienste mit Segnung anderer Paare außer der Ehe von Frau und Mann ermöglicht, fest: Nach unserer Überzeugung entspricht nur die bisherige Gottesdienstordnung a) Schrift und b) Bekenntnis. Deshalb schließen wir entsprechende Gottesdienste und Segnungsakte und auch entsprechende Privatfeiern in Kirchenräumen und Gemeinderäumen der Kirchengemeinde ... aus, unabhängig davon, wer sie durchführt.

Zu a: Zur Definition des Evangeliums nach Römer 1 bis 3 gehört die Definition der Sünde, damit auch die an erster Stelle aufgeführte gleichgeschlechtliche Verbindung von Frauen und Männern (Röm 1,26f).

Zu b: Im großen Katechismus erklärt Luther, dass Gott den Ehestand durch das vierte und sechste Gebot bestätigt und beschützt: „Darum will er ihn auch von uns geehrt, gehalten und geführt haben als einen göttlichen, seligen Stand, weil er ihn erstlich vor allen andern eingesetzt hat und darum unterschiedlich Mann und Frau geschaffen...“ Die Hochschätzung des Ehestandes soll dazu helfen, dass „des unflätigen, wüsten, unordentlichen Wesens weniger würde, das jetzt sich allenthalben in der Welt breit macht mit öffentlicher Hurerei und andern schändlichen Lastern“ (BSLK 3. Aufl. 612f). Gleichgeschlechtliche Verbindungen sind nach den Bekenntnisschriften für die evangelisch-lutherische Kirche nicht akzeptabel.

2. Für den Kirchengemeinderat steht die Wertschätzung eines Menschen nicht im Widerspruch zu einer kritischen Haltung seinem Verhalten gegenüber. Als Christen wollen wir jedem Menschen mit der Liebe und der Seelsorge begegnen, die uns durch Christus aufgetragen ist.